

Implantatpositionen 9050 und 9060

Unterschiede sind zu beachten

Der Gesetzgeber hat mit der Leistungsbeschreibung der Ziffern 9050 und 9060 (Auswechseln von Aufbauelementen) eine Trennung von Rekonstruktions- und Erhaltungsphase vorgenommen. Beide Gebührennummern kommen nur bei zusammengesetzten Implantaten (so genannte zweiphasige Implantate) zur Anwendung.

Ziffer 9050 GOZ

Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase

Berechnungsstimmungen

1. Die Leistung nach der Nummer 9050 ist nicht neben den Leistungen nach den Nummern 9010 und 9040 berechnungsfähig.
2. Die Leistung nach der Nummer 9050 ist je Implantat höchstens dreimal und nur höchstens einmal je Sitzung berechnungsfähig.

Die Ziffer 9050 beschreibt das Auswechseln (auch das Entfernen und Wiedereinbringen) eines oder mehrerer Aufbauelemente. Die Ziffer 9050 ist nur in der rekonstruktiven Phase berechnungsfähig. Die „rekonstruktive Phase“ beginnt erst mit der prothetischen Versorgung des verloren gegangenen Zahnes oder der Zähne und endet mit der endgültigen Eingliederung der Suprakonstruktion. Die 9050 kommt also nur bei der Erstversorgung der gesetzten Implantate mit einer entsprechenden Suprakonstruktion zur Anwendung.

Auch wenn bei einigen Implantatsystemen mehrere Sekundärteile ineinander zu einer funktionellen Einheit zusammengefügt werden, kann die Ziffer 9050 nur einmal je Implantat und Sitzung berechnet werden. Innerhalb der rekonstruktiven Phase ist für die Ziffer 9050 eine Mengenbegrenzung von höchstens dreimal je Implantat festgeschrieben, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Wechselvorgänge. Sind darüber hinaus Wechselvorgänge notwendig, ist der Mehraufwand in der Faktorenbemessung zur berücksichtigen

Die Ziffer 9050 GOZ kann auch in der Eingliederungssitzung des implantatgetragenen Zahnersatzes berechnet werden (z. B. ein Gingivaformer wird gegen einen Implantataufbau ausgetauscht). Auf einen angemessenen Steigerungsfaktor sollte hierbei geachtet werden.

Die Leistung nach der Ziffer 9050 kann in derselben Sitzung weder mit der Ziffer 9010 noch mit der Ziffer 9040 zusammen berechnet werden.

Maßnahmen zur Verbesserung des Emergenzprofils der Gingiva (trichterförmige Ausformung der den Implantatpfosten umgebenden Schleimhautmanschette) finden vor der rekonstruktiven Phase statt. Das damit verbundene Aus- und Einschrauben der Aufbauelemente (z.B. Gingivaformer) ist nicht nach der Ziffer 9050 zu berechnen, sondern muss nach Auffassung der Bundeszahnärztekammer analog § 6 Abs. 1 GOZ erfolgen.

Das alleinige Wiedereingliedern oder Festziehen eines gelösten Gingivaformers im Notdienst wird analog § 6 Abs. 1 GOZ berechnet.

Ziffer 9060 GOZ

Auswechseln von Aufbauelementen (Sekundärteilen) im Reparaturfall

Berechnungsbestimmungen

Die Leistung nach der Nummer 9060 ist für ein Implantat höchstens einmal je Sitzung berechnungsfähig.

Wird implantatgetragener Zahnersatz repariert oder erfolgt die Herstellung einer neuen Suprakonstruktion auf bereits vorhandenen Implantaten (also keine Erstversorgung), wird der Austausch von Aufbauteilen nach der Nummer 9060 berechnet. Honorarmäßig sind die Ziffern 9050 und 9060 gleich bewertet.

Aufbauelemente bzw. Sekundärteile auf Implantaten unterliegen Verschleißbelastungen, sodass ein Austausch gegen neue Teile erforderlich werden kann. Als Berechnungsvoraussetzung für die 9060 muss ein „Austausch“ von Aufbauteilen erfolgen, d.h., ein altes Teil wird entfernt und neues Teil eingliedert.

Das Entfernen und Wiedereinsetzen desselben Abutments, z.B. im Rahmen der Periimplantitis-Prophylaxe erfüllt dagegen nicht den Leistungsinhalt der 9060, da kein „Auswechseln“ erfolgt (analoge Berechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ).

Zu den Sekundärteilen zählen auch Befestigungsschrauben. Dies gilt sowohl für Abutmentverschraubungen als auch für Koronalverschraubungen.

Die Ziffer 9060 beschreibt nur das Auswechseln von Aufbauelementen. Maßnahmen wie die Entfer-

nung und Wiedereingliederung der prothetischen Suprakonstruktion (z.B. 2290, 2310, 5110), Wiederherstellungsmaßnahmen an der Suprakonstruktion oder der provisorischen Versorgung (z.B. 2320, 5090, 5250, 5260, 7100) etc. können zusätzlich berechnet werden.

Die Ziffer 9060 ist je Sitzung und Implantat einmal berechnungsfähig. Die Anzahl der Sitzungen bestimmt sich nach der medizinischen Notwendigkeit - eine Mengenbegrenzung auf dreimal je Implantat wie bei der Ziffer 9050 GOZ besteht nicht

Immer wieder nachgefragt

Frage: Was kann sich der Zahnarzt für die Herstellung einer Scanprothese berechnen?

Antwort: Da die Scanprothese für die 3D-Implantatplanung nicht in der GOZ beschrieben ist, ist die Herstellung gemäß § 6 Abs. 1 analog zu berechnen. Hinzu treten die ggf. anfallenden M/L-Kosten.

**Dipl.-Stom. Andreas Wegener/Birgit Laborn
GOZ-Referat**